

Handreichung zum Notenschutz wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche für die Lehrkräfte in allgemein bildenden Schulen und Förderzentren in Schleswig-Holstein

Inhalt

1.	Hinweis zur Arbeit mit dieser Handreichung.....	3
2.	Vorwort zur Aktualisierung der Handreichung im August 2023	3
3.	Einführung.....	4
4.	Voraussetzungen für das Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche.....	8
2.1	Zusammenfassung der LRS-Voraussetzungen	8
4.2	Mangelhafte oder ungenügende Leistungen im Lesen und / oder in der Rechtschreibung.....	8
	FALL 1: "DAS FACHÄRZTLICHE GUTACHTEN"	10
	ABWANDLUNG: "VERZICHT AUF RECHTSCHREIBTEST MÖGLICH?"	10
	FALL 2: "GIBT ES EINEN ANSPRUCH AUF DURCHFÜHRUNG EINES RECHTSCHREIBTESTS UNABHÄNGIG VON DEN SCHULISCHEN LEISTUNGEN?"	10
	FALL 3: "LEISTUNGSABFALL IN DER RECHTSCHREIBUNG AB DER JAHRGANGSSTUFE 7"	11
2.3	Mindestens durchschnittlicher Intelligenzquotient bei der Schülerin oder dem Schüler	11
2.4	Partielles Versagen im Lesen und / oder in der Rechtschreibung	12
	FALL 4: "STREIT ÜBER DAS PARTIELLE VERSAGEN IN DER RECHTSCHREIBUNG".....	13
	ABWANDLUNG: "PRIVATE PROBLEME BEI S".....	13
	FALL 5: "DIE PROGNOSEN DER KLASSENKONFERENZ"	14
2.5	"Befriedigende" Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht in der Primarstufe und der 1. Fremdsprache in der Sekundarstufe	15
	FALL 6: "STREIT ÜBER DIE BEFRIEDIGENDEN LEISTUNGEN IN DEN FÄCHERN DEUTSCH, MATHEMATIK, SACHUNTERRICHT IN DER PRIMARSTUFE UND DER 1. FREMDSPRACHE IN DER SEKUNDARSTUFE"	16
	ABWANDLUNG: "PRIVATE PROBLEME BEI S".....	17
	FALL 7: "WIE RELEVANT SIND DIE ZEUGNISNOTEN IM SACHUNTERRICHT?"	17
	FALL 8: "KANN BEI EINEM SCHÜLER MIT DYSKALKULIE EINE LRS ANERKANNT WERDEN?"	17
3	Art und Umfang des Notenschutzes wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche	19
3.1	Einführung.....	19
3.2	Notenschutz wegen einer Rechtschreibschwäche in der Primarstufe und der Sekundarstufe I.....	19
3.3	Notenschutz wegen einer Rechtschreibschwäche in der Sekundarstufe II	20
4	FAQs zum Verfahren zur Gewährung von Notenschutz wegen einer Lese-Rechtschreib- Schwäche.....	21

5 Kontaktpersonen bei Fragen..... 40

1. Hinweis zur Arbeit mit dieser Handreichung

Diese Handreichung ist **keine Verwaltungsvorschrift bzw. kein Erlass** des Bildungsministeriums. Sie stellt eine **Arbeitshilfe** dar, die zur Einarbeitung oder auch als „Nachschlagewerk“ zur Thematik benutzt werden kann. Wenn es also im Vorwege oder im Rahmen des LRS-Anerkennungsverfahrens Fragen geben sollte, gibt diese Handreichung Hilfestellung.

2. Vorwort zur Aktualisierung der Handreichung im August 2023

Die Evaluierung der Rückmeldungen zu der seit dem 1.3.2022 geltenden Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung hat dazu geführt, die Verordnung zum 1.8.2023 wie folgt anzupassen:

- Um Schulen zu entlasten, wird das sog. „**Umlaufverfahren**“ bei bestimmten Entscheidungen der Klassenkonferenz eingeführt (§ 6 Abs. 3):

„(3) Kommt die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS im Verfahren zu der Einschätzung, dass

1. die Schülerin oder der Schüler von ihr gemäß Absatz 2 Satz 1 zu untersuchen ist oder gemäß Absatz 2 Satz 2 auf eine Untersuchung verzichtet werden kann,

2. der Schülerin oder dem Schüler gemäß Absatz 2 Satz 4 Notenschutz vorläufig zu gewähren ist,

3. der Schülerin oder dem Schüler gemäß Absatz 1 Satz 1 wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche Notenschutz zu gewähren ist,

darf die Klassenkonferenz hierüber ohne Einberufung einer Sitzung in einem Umlaufverfahren entscheiden. Im Übrigen entscheidet die Klassenkonferenz in einer Sitzung. Entscheidet die Klassenkonferenz im Umlaufverfahren entgegen der Einschätzung der qualifizierten, schulischen Fachkraft LRS, beschließt sie spätestens nach zwei Monaten in einer Sitzung erneut über die Angelegenheit.“

Die Klassenkonferenz muss im Rahmen des LRS-Anerkennungsverfahrens also nur noch dann in Präsenz tagen, wenn der Vorgang besondere Schwierigkeiten aufweist und die Konferenz also gegen die Einschätzung der Fachkraft LRS votiert oder wenn der Antrag auf Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche abgelehnt werden soll.

- **Jede Ablehnung eines Antrages auf Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche ist der Schulaufsichtsbehörde zur Bestätigung vorzulegen** (§ 6 Absatz 5 Satz 1). Wenn die Klassenkonferenz also auf Durchführung einer Testung verzichtet, weil die Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche von Anfang an keine Aussicht auf Erfolg hat, muss sie ihre Entscheidung ebenfalls von der Schulaufsichtsbehörde bestätigen lassen.

- Es wird klargestellt, dass **keine erneute Entscheidung der Klassenkonferenz** erforderlich ist, wenn auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers in der **Sekundarstufe II** der **Notenschutz weiterhin** – allerdings zulässigerweise nur noch in Form einer zurückhaltenden Gewichtung – **gewährt werden soll** (§ 6 Absatz 5 Satz 1 Hauptsatz 2).

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auch bei der Prüfung, ob mangelhaft oder ungenügende Leistungen in der Rechtschreibung vorliegen, die **gesamte schulische Leistungsentwicklung** berücksichtigt werden muss (siehe § 5 Absatz 1 Satz 2). Nicht zutreffend wäre es, wenn mangelhafte oder ungenügende Leistungen im Lesen oder in der Rechtschreibung schon deshalb verneint werden würden, weil eine Schülerin oder ein Schüler **in einer oder in einzelnen Klausuren bzw. Klassenarbeiten in einem Schulhalbjahr** durchschnittliche oder überdurchschnittliche Rechtschreibleistungen erzielt hat, die insgesamt während der gesamten Schullaufbahn gezeigten Rechtschreibleistungen aber durchschnittlich mangelhaft oder ungenügend sind. An dieser Stelle sei auch auf den [FALL 3: "LEISTUNGSABFALL IN DER RECHTSCHREIBUNG AB DER JAHRGANGSSTUFE 7"](#) auf Seite 9 f. verwiesen.

Ferner wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die **Prüfungsmaßstäbe, ob mangelhafte oder ungenügende Leistungen im Lesen oder in der Rechtschreibung und ob ein partielles Versagen im Lesen oder in der Rechtschreibung vorliegen**, sich gegenüber der Rechtslage nach dem bis Ende Februar 2022 geltenden LRS-Erlass durch die Einführung einer Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung nicht geändert haben, d.h. die Anforderungen an diese Tatbestandsmerkmale sind **weder strenger noch milder geworden**. Die Einführung von Regelvermutungen in § 5 Absatz 2 und 3 der Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung zielt nicht auf eine Änderung der Prüfungsmaßstäbe ab, sondern es geht darum zu Gunsten der Schülerinnen und Schülern mehr Rechtssicherheit bzw. Berechenbarkeit in Bezug auf die Entscheidungsfindung zu schaffen. Dabei gilt, dass von diesen Regelvermutungen zu Gunsten einer Schülerin oder eines Schülers ausnahmsweise dann abgewichen werden kann, wenn die Klassenkonferenz dies im Einzelfall pädagogisch verantworten und entsprechend begründen kann (siehe § 5 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4).

3. Einführung

Bereits **seit Mitte der 1980er Jahre** besteht in Schleswig-Holstein die Möglichkeit, Schülerinnen und Schülern, die eine Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) haben, unter bestimmten Voraussetzungen Notenschutz zu gewähren.

Kennzeichnend für die Lese-Rechtschreib-Schwäche ist das Vorliegen einer **partiellen Lernstörung**, d.h. es fällt bei einer Schülerin oder einem Schüler besonders auf, dass ihre oder seine Leistungen im Lesen und / oder in der Rechtschreibung deutlich schlechter sind als die durchschnittlichen Leistungen im Lesen und / oder in der Rechtschreibung von altersgleichen Mitschülerinnen und Mitschülern und darüber hinaus die Schülerin oder der Schüler in den anderen

wichtigen schulischen Fächern deutlich bessere Leistungen als im Lesen und / oder in der Rechtschreibung zeigt.

Die Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung **übernimmt nunmehr wesentliche Regelungen, die bislang durch den LRS-Erlass von 2018¹ geregelt waren, in eine Rechtsverordnung**. Hierdurch sollen auf der Grundlage des § 16 Absatz 3 SchulG mehr Rechtssicherheit geschaffen und die Rechte der Schülerinnen und Schüler gestärkt werden. Einzelne weitergehende Aspekte (z. B. zur Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zu Formulierungen für Zeugnisvermerke) werden aber weiterhin unterhalb der Gesetzes- und Verordnungsebene in einem Erlass geregelt.

Die **Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung** gilt generell in allen Schularten und Jahrgangsstufen **für Schülerinnen und Schüler in den Fächern, in denen sie nach den Lehrplan- oder Fachanforderungen** einer allgemein bildenden oder einer berufsbildenden Schule **unterrichtet oder geprüft** werden.

Maßnahmen zur **individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern in Fächern, in denen diese nicht nach den Lehrplan- oder Fachanforderungen** einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule **unterrichtet** werden, bleiben **unberührt**. Diese Maßnahmen sind keine Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes im Sinne der Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung, sondern elementarer Bestandteil der individuellen sonderpädagogischen Förderung und damit auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 3 SchulG und den weitergehenden Regelungen der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung zulässig und vor allem geboten.

In der Praxis ist die **Legasthenie im klinischen Sinne** und die **Lese-Rechtschreib-Störung im schulischen Sinne** zu unterscheiden. Die Gewährung von Notenschutz wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche kann nur im Rahmen des dafür in der Nachteils- und Notenschutzverordnung vorgeschriebenen Anerkennungsverfahrens erfolgen. Fachärztliche Gutachten, durch welche das Vorliegen einer Legasthenie bei einer Schülerin oder eines Schülers diagnostiziert werden, finden zwar im Anerkennungsverfahren Berücksichtigung, können aber die Durchführung eines schulischen LRS-Anerkennungsverfahrens nicht ersetzen.

Durch die Gewährung von Notenschutz verändern sich die Leistungs- und Prüfungsanforderungen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler im Verhältnis zu ihren Mitschülerinnen und Mitschülern. Damit der **Grundsatz der Chancengleichheit**, welcher aus **Art. 3 Abs. 1 GG** hergeleitet wird und bei schulischen Leistungsbewertungen zwingend zu beachten ist, nicht verletzt wird, darf Notenschutz daher nur dann gewährt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler ein schulisches LRS-Anerkennungsverfahren absolviert hat und diese oder dieser die rechtlichen Voraussetzungen für Notenschutz erfüllt. Die Gewährung von **Notenschutz** wird im Gegensatz zu Maßnahmen des Nachteilsausgleichs **im Zeugnis vermerkt**. Deshalb setzt die Gewährung von Notenschutz stets einen

¹ Vgl. Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 31. August 2018 – III 315 – zur "Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)".

Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers voraus.

Folgende **inhaltliche Neuerungen** werden durch die Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnungen betreffend die Gewährung von Notenschutz wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche u.a. eingeführt:

- **Spezifische Regelung der Voraussetzungen für die Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche.** Die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen werden deutlicher herausgestellt.
- Es werden **Regelvermutungen zu Gunsten von Schülerinnen und Schülern**, die anhand eines zu errechnenden Notendurchschnitts ermittelt werden, in Bezug auf "das partielle Versagen im Fach Deutsch" und in Bezug auf "befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht in der Primarstufe und der 1. Fremdsprache in der Sekundarstufe" eingeführt.
- **Mangelhafte oder ungenügende Leistungen im Fach Mathematik** schließen die Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche nicht zwingend aus.
- Die **Schule entscheidet durch einen Bescheid** nicht mehr nur über die Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche, sondern auch in den Fällen, in denen der Antrag auf Anerkennung abgelehnt wird. Bislang wurde die Nichtanerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche durch die Schulaufsichtsbehörde beschieden.
- Im Falle der Zurückweisung des Antrages auf Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche ist **auch bei Schülerinnen und Schülern eines Gymnasiums oder einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe** zunächst ein **Widerspruchsverfahren** durchzuführen, bevor Klage erhoben werden darf.
- Der Antrag auf Gewährung von Notenschutz wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche kann auch erstmalig in der **Sekundarstufe II** gestellt werden.
- Die ständige Praxis, dass die Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche im Falle eines **Schulwechsels** fortbesteht, wird ausdrücklich aufgenommen.
- Es wird geregelt, **unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche wieder aufgehoben** werden darf. Altfälle, welche auf der Grundlage des LRS-Erlasses vom 31. August 2018 entschieden worden sind, bleiben unberührt.

Diese Handreichung fasst die **wesentlichen Regelungen der Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung** für die Anwenderinnen und Anwender in Schulen zusammen und verwendet zum besseren Verständnis auch Fallbeispiele und FAQs. Etwaige andere Erlasse oder FAQs, bei welchen es auch um fachspezifische Fragestellungen zur Lese-Rechtschreib-Schwäche geht, bleiben unberührt, soweit

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Stand: 1. August 2023)

sie den Vorschriften der Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung nicht entgegenstehen.

4. Voraussetzungen für das Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche

2.1 Zusammenfassung der LRS-Voraussetzungen

Eine Lese-Rechtschreib-Schwäche liegt vor, wenn

- bei einer Schülerin oder einem Schüler **mangelhafte oder ungenügende Leistungen im Lesen und / oder in der Rechtschreibung** auftreten (siehe Ziff. 2.2),
- die Schülerin oder der Schüler mindestens **durchschnittlich intelligent** ist (siehe Ziff. 2.3),
- die Leistung der Schülerin oder des Schülers **im Fach Deutsch ohne Berücksichtigung der Lese- und Rechtschreibleistungen mindestens im befriedigenden Bereich** liegt (siehe Ziff. 2.4),
- durch die Schülerin oder den Schüler **insgesamt durchschnittlich befriedigende Leistungen** in den Fächern Deutsch, Mathematik, dem in der Primarstufe erteilten Sachunterricht und der in der Sekundarstufe unterrichteten 1. Fremdsprache ohne Berücksichtigung der Lese- und Rechtschreibleistungen erzielt werden (siehe Ziff. 2.5).

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 5 ABS. 1 SATZ 1 NUNVO

4.2 Mangelhafte oder ungenügende Leistungen im Lesen und / oder in der Rechtschreibung

Ob die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im Lesen und / oder in der Rechtschreibung mangelhaft oder ungenügend sind, wird anhand von zwei Kriterien ermittelt, nämlich anhand

1. sämtlicher **schulischen Leistungsnachweise**, welche das Lesen und / oder die Rechtschreibung betreffen, und
2. des **Ergebnisses der Untersuchung der Rechtschreibung** auf der Grundlage des vom für Bildung zuständigen Ministeriums vorgesehenen Verfahrens (Rechtschreibtest).

Hieraus folgt, dass es für die Feststellung von mangelhaften oder ungenügenden Leistungen im Lesen und / oder in der Rechtschreibung nicht allein ausreichen kann, wenn eine Legasthenie in einem fachärztlichen Gutachten diagnostiziert worden ist. Die Berücksichtigung der schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers ist erforderlich, weil **Rechtschreibtests von der "Tagesform" der Schülerin oder des Schülers beeinflusst sein können**. Im Übrigen wird sich eine Lese-Rechtschreib-Schwäche in der Regel auch im schulischen Leistungsbild einer Schülerin oder eines Schülers nachweisen lassen, wenn diese oder dieser eine Legasthenie hat.

Auch für den umgekehrten Fall ergibt sich nichts Anderes: Wenn die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im Lesen- und / oder in der

Rechtschreibung im mangelhaften und / oder ungenügenden Bereich liegen, muss dennoch ein Rechtschreibtest vorgenommen werden, weil nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass der Leistungsbewertung auch eine **andere Ursache** zu Grunde liegen kann.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 5 ABS. 2 NUNVO

Wenn Eltern bereits vor einem Antrag auf Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche bei ihren Kindern eine **fachärztliche oder psychologische Untersuchung** haben durchführen lassen, kann der Rechtschreibtest der Fachärztin oder des Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder der Psychologin oder des Psychologen anerkannt werden. Der externe Rechtschreibtest muss ein vom Ministerium für die Jahrgangsstufe vorgeschriebenes Verfahren sein.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 2 SATZ 1 UND 2 NUNVO

Bei den schulischen Leistungsnachweisen unter Ziffer 1 sind sämtliche von der Schülerin oder dem Schüler bekannte Lese- und / oder Rechtschreibleistungen in allen Jahrgangsstufen zu berücksichtigen. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler erst in der weiterführenden Schule getestet wird, sollen grundsätzlich **auch die in der Grundschule erbrachten Lese- und / oder Rechtschreibleistungen** berücksichtigt werden. Soweit ein Berichtszeugnis vorliegt, steht es mangelhaften oder ungenügenden Lese- und / oder Rechtschreibleistungen gleich, wenn die in Berichtszeugnissen bewerteten Leistungen der Schülerin oder des Schülers unsichere Kompetenzen im Lesen oder in der Rechtschreibung aufweisen. Soweit einzelne Zeugnisse, insbesondere aus der Grundschulzeit, fehlen und von den Eltern der Schülerin oder des Schülers nicht nachgereicht werden können, muss die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS, ggf. in Abstimmung mit der Klassenkonferenz entscheiden, ob das Leistungsbild der Schülerin oder des Schülers so eindeutig ist, dass auf die fehlenden Zeugnisse verzichtet werden kann. Andernfalls kann – möglichst im Einvernehmen mit den Eltern – die frühere Grundschule um Amtshilfe ersucht werden. Lehnen die Eltern ab, dass die Grundschule der weiterführenden Schule die für das LRS-Anerkennungsverfahren benötigten Unterlagen übermittelt, gilt diese Ablehnung als Rücknahme des Antrags auf Durchführung eines LRS-Anerkennungsverfahrens, so dass das Verfahren von Seiten der Schule einzustellen ist.

Neben den Noten- und Berichtszeugnissen sowie den Berichten in der Schülerakte kann es ggf. sinnvoll sein, eine Stellungnahme von früheren Deutsch-Lehrkräften einzuholen. Die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS entscheidet in eigener Verantwortung über die Grenzen eines zumutbaren Aufwandes im Rahmen eines LRS-Anerkennungsverfahrens. Nicht zulässig wäre es aber, von vornherein nur auf die Lese- und / oder Rechtschreibleistungen in der aktuell von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Jahrgangsstufe abzustellen.

Der Prüfung der Lese- und / oder Rechtschreibleistungen werden in der Regel vor allem die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im Fach Deutsch zu Grunde liegen. Es ist aber durchaus zulässig, ergänzend auch die Lese- und / oder Rechtschreibleistungen in den Fremdsprachen – sozusagen "zur Abrundung" –

heranzuziehen. Nicht zulässig ist es hingegen, die Anerkennung einer Lese- und / oder Rechtschreibleistung allein damit zu begründen, dass die Schülerin oder der Schüler in einem Schulhalbjahr eine oder mehrere Klausuren oder Klassenarbeiten mit durchschnittlichen oder überdurchschnittlichen Leistungen absolviert hat, die Lese- und / oder Rechtschreibleistungen insgesamt, d.h. bezogen auf die gesamte Schullaufbahn, aber im Durchschnitt mangelhaft oder ungenügend sind.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 5 ABS. 1 SATZ 2 NUNVO

FALL 1: "DAS FACHÄRZTLICHE GUTACHTEN"

Die Eltern von Schüler S beantragen die Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche bei ihrem Sohn. Sie legen dem Antrag ein fachärztliches Gutachten bei, mit welchem bei ihrem Sohn eine Legasthenie diagnostiziert wird. Aus Sicht der Eltern von S ist die Lese-Rechtschreib-Schwäche damit erwiesen, weil ein Facharzt die Legasthenie bei S ja diagnostiziert hat, so dass es auf das schulische Leistungsbild eigentlich nicht mehr ankomme. Ist die Auffassung der Eltern von S richtig?

Antwort: Nein. Eine klinisch diagnostizierte Legasthenie reicht nicht aus für die schulische Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche. Da Rechtschreibtests auch von der „Tagesform“ einer Schülerin oder eines Schülers abhängig sein können, müssen bei der Prüfung, ob mangelhafte oder ungenügende Lese- und / oder Rechtschreibleistungen vorliegen, immer auch die schulischen Leistungen mitberücksichtigt werden. Der durch den Facharzt durchgeführte Rechtschreibtest bei S darf aber – soweit er die erforderlichen Standards auf der Grundlage des vom für Bildung zuständigen Ministeriums vorgesehenen Verfahrens erfüllt – im Rahmen des LRS-Anerkennungsverfahrens berücksichtigt werden, so dass ein zweiter Rechtschreibtest nicht mehr erforderlich ist.

ABWANDLUNG: "VERZICHT AUF RECHTSCHREIBTEST MÖGLICH?"

Wie wäre zu entscheiden, wenn die Eltern die Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche bei S ohne Durchführung eines Rechtschreibtests einfordern würden und die schulischen Lese- und Rechtschreibleistungen von S "mangelhaft" wären?

Antwort: Auf die Durchführung eines Rechtschreibtests darf nur dann verzichtet werden, wenn dieser Rechtschreibtest auf der Grundlage des entsprechenden - vom Ministerium vorgeschriebene - Verfahrens bereits durch eine Fachärztin oder einen Facharzt oder eine Psychologin oder einen Psychologen durchgeführt worden ist. Die Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche ohne Durchführung eines Rechtschreibtests ist nicht möglich, unabhängig vom schulischen Leistungsbild.

FALL 2: "GIBT ES EINEN ANSPRUCH AUF DURCHFÜHRUNG EINES RECHTSCHREIBTESTS UNABHÄNGIG VON DEN SCHULISCHEN LEISTUNGEN?"

Die Eltern von Schüler S beantragen die Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche bei ihrem Sohn. Die Klassenkonferenz lehnt die Durchführung eines Rechtschreibtests im Rahmen eines LRS-Anerkennungsverfahrens ab, weil die Lese-

und Rechtschreibleistungen von S insgesamt durchschnittlich im "befriedigenden" Bereich sind. Die Eltern von S wollen dies nicht akzeptieren, weil S einen Anspruch darauf habe, vor dem Hintergrund des schulischen Fürsorgeverhältnisses durch die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS getestet zu werden. Wer hat Recht?

Antwort: Die Klassenkonferenz darf die Durchführung eines Rechtschreibtests ablehnen, wenn aufgrund des Leistungsbildes der Schülerin oder des Schülers bereits vor der Testung feststeht, dass bei dieser oder diesem eine Lese-Rechtschreib-Schwäche nicht anerkannt werden kann. Die Ablehnung darf aber nur erfolgen, wenn absolut sicher ist, dass auch bei Berücksichtigung des durchgeführten Rechtschreibtests eine Lese-Rechtschreib-Schwäche nicht anerkannt werden können. Im Zweifel ist der beantragte Rechtschreibtest durchzuführen.

FALL 3: "LEISTUNGSABFALL IN DER RECHTSCHREIBUNG AB DER JAHRGANGSSTUFE 7"

Die Eltern von Schülerin S, welche die Jahrgangsstufe 8 besucht, beantragen die Anerkennung einer Rechtschreib-Schwäche bei ihrer Tochter. Der Rechtschreibtest von S ergibt leicht unterdurchschnittliche Rechtschreibleistungen. Die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS L stellt fest, dass die Rechtschreibleistungen von S in der Grundschule und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gemeinschaftsschule überwiegend mit den Noten 2 und 3 bewertet wurden. Erst ab der Jahrgangsstufe 7 verschlechtert sich die Rechtschreibleistungen von S deutlich. Im aktuellen Schuljahr der Jahrgangsstufe 8 waren ihre Rechtschreibleistungen im Fach Deutsch mangelhaft. In den anderen Teilleistungen im Fach Deutsch und in den meisten anderen schulischen Fächern erzielte S Leistungen, welche mindestens mit „befriedigend“ bewertet wurden. Liegt bei S eine Rechtschreibschwäche vor?

Antwort: Tendenziell eher nein, gleichwohl sich eine schematische Antwort verbietet. Soweit eine gründliche (!) Prüfung eindeutig ergibt, dass bei der Schülerin S in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 keine mangelhaften oder ungenügenden Rechtschreibleistungen im Fach Deutsch vorlagen, spricht dies gegen das Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche. S leidet nicht an einer Lernstörung. Ihr Leistungsabfall in der Rechtschreibung im Fach Deutsch ab der Jahrgangsstufe 7 wird auf andere Ursachen zurückzuführen sein.

2.3 Mindestens durchschnittlicher Intelligenzquotient bei der Schülerin oder dem Schüler

Eine Voraussetzung für das Vorliegen einer Lese- und / oder Rechtschreibschwäche ist, dass die Schülerin oder der Schüler mindestens **durchschnittlich intelligent** ist. Deshalb muss ein Intelligenztest durchgeführt werden. Die Anerkennung eines bereits durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder einer Psychologin oder eines Psychologen durchgeführten Intelligenztests ist grundsätzlich möglich.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 5 ABS. 1 SATZ 1 NUNVO

2.4 Partielles Versagen im Lesen und / oder in der Rechtschreibung

Eine Lese-Recht-Schwäche liegt des Weiteren nur dann vor, wenn insbesondere im **Fach Deutsch** die Schülerin oder der Schüler nur im Lesen oder in der Rechtschreibung mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbringt, **in anderen Teilleistungen** (wie z.B. Inhalt, Ausdruck und Grammatik) aber **im befriedigenden Bereich** liegt. Da eine Lese-Rechtschreib-Schwäche eine partielle Lernstörung ist, wird diese bei einer Schülerin oder einem Schüler nicht vorliegen, wenn im Fach Deutsch generell Probleme bestehen.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 5 ABS. 1 SATZ 1 NuNVO

Ein **partielles Versagen im Lesen und/oder in der Rechtschreibung** wird bei Notenzeugnissen **vermutet**, wenn im Fach Deutsch ohne Berücksichtigung der Lese- und Rechtschreibleistungen befriedigende Leistungen erzielt werden, wobei im Falle des Vorliegens mehrerer Zeugnisnoten im Fach Deutsch, bei denen die Lese- und Rechtschreibleistungen nicht berücksichtigt wurden, ein partielles Versagen im Lesen oder in der Rechtschreibung auch dann vermutet wird, wenn ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erzielt wird.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 5 ABS. 3 NuNVO

Diese Regelvermutung, wonach ein partielles Versagen im Lesen und/oder in der Rechtschreibung bei Notenzeugnissen vermutet wird, wenn im Fach Deutsch ohne Berücksichtigung der Lese- und Rechtschreibleistungen befriedigende Leistungen erzielt werden, hat Indizwirkung und kann durch die Klassenkonferenz **im Einzelfall widerlegt** werden, sofern sich für die Schülerin oder den Schüler hieraus **kein Nachteil** ergibt. Die Klassenkonferenz muss ihre Annahme, dass die Regelvermutung widerlegt ist, entsprechend begründen.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFTEN: § 5 ABS. 6 SATZ 1 I. V. M. SATZ 4 NuNVO

Soweit **Zeugnisnoten im Fach Deutsch oder im Fach der 1. Fremdsprache vorliegen, bei welchen die Lese- und / oder Rechtschreibleistung berücksichtigt wurde**, hat die Klassenkonferenz eine **Prognose** zu erstellen, wie die Leistungen der Schülerin oder des Schülers ohne mangelhafte oder ungenügende Lese- und / oder Rechtschreibleistungen voraussichtlich zu bewerten gewesen wären.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 5 ABS. 6 SATZ 2 NuNVO

Sofern die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers in einem **Berichtszeugnis** bewertet werden, kann die Klassenkonferenz eine **Prognose** erstellen, wie die Leistungen der Schülerin oder des Schülers, auch in Berichtszeugnissen einer anderen Schule, voraussichtlich zu benoten gewesen wären und diese Prognose der Bewertung, ob die Schülerin oder der Schüler im Fach Deutsch im Lesen oder der Rechtschreibung partiell versagt, ebenfalls zu Grunde legen. Schulen, die die Schülerin oder der Schüler zuvor besucht hat, haben die Klassenkonferenz bei der Erstellung der Prognose auf deren Ersuchen hin zu unterstützen.

Die Klassenkonferenz darf auch allein auf der Grundlage der schulischen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers feststellen, dass diese oder dieser im Lesen oder in der Rechtschreibung partiell versagt, und somit auf **Prognosen** betreffend die Zeugnisnoten ohne Berücksichtigung der Lese- und Rechtschreibung und / oder die Benotung der durch Berichtszeugnisse bewerteten Leistungen **verzichten**, wenn aus ihrer Sicht im Einzelfall eine Prognose nicht erforderlich ist und sie dies entsprechend **begründet**.

FALL 4: "STREIT ÜBER DAS PARTIELLE VERSAGEN IN DER RECHTSCHREIBUNG"

Die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS L führt bei der Schülerin S, welche die Jahrgangsstufe 8 besucht, auf Antrag ein LRS-Anerkennungsverfahren durch.

L stellt folgendes fest: Die Rechtschreibleistungen von S wurden während ihrer gesamten Schulzeit nie besser als mit "mangelhaft" bewertet. Allerdings hat S in der aktuellen Jahrgangsstufe im Fach Deutsch nicht nur in der Rechtschreibung, sondern auch in allen anderen Teilleistungsbereichen große schulische Probleme, so dass die Leistungen von S im Fach Deutsch im aktuellen Schuljahr auch ohne Notenschutz bzgl. ihrer Rechtschreibleistung mit "mangelhaft" bewertet werden müssten. Da S in früheren Schuljahren allerdings in den anderen, nicht die Rechtschreibung betreffenden Leistungsbereichen deutlich besser war, errechnet L für S im Fach Deutsch einen Notendurchschnitt von 2,99, in welchen sämtliche Leistungen der Schullaufbahn mit Ausnahme der Rechtschreibleistungen einfließen.

L meint, dass die vor dem Hintergrund der aktuellen schlechten Leistungen der S eine Differenz von 0,02 nicht erheblich sein kann – bei einem Notendurchschnitt von 3,01 hätte die Regelvermutung zwingend nicht mehr greifen können – und lehnt ein partielles Versagen der S im Fach Deutsch ab. Zu Recht?

Antwort: Nein. Auch bei einem Notendurchschnitt von 2,99 liegt ein partielles Versagen im Fach Deutsch vor. Auf das aktuelle Leistungsbild oder andere Faktoren, welche die Leistungen von S erklären können, kommt es nicht an, weil § 5 Abs. 3 der Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung eine unwiderlegbare Regelvermutung zu Gunsten der Schülerin oder des Schülers begründet. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Prüfung rechtssicher, transparent und fair erfolgt. Eine Widerlegung der Regelvermutung kann nur zu Gunsten der Schülerin oder des Schülers in Frage kommen.

ABWANDLUNG: "PRIVATE PROBLEME BEI S"

Wie wäre zu entscheiden, wenn bei S der Notendurchschnitt im Fach Deutsch ohne Berücksichtigung der Rechtschreibleistungen zwar bei 3,01 liegen würde, ihr Leistungsabfall im aktuellen Schuljahr aber auf private Probleme, welche der Schule bekannt sind, zurückzuführen wären. Darf die Klassenkonferenz bei S ein partielles Versagen im Fach Deutsch ausnahmsweise anerkennen, obwohl diese die

Regelvermutung des § 5 Abs. 3 der Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung nicht erfüllt hat?

Antwort: Ja. Von der Regelvermutung des § 5 Abs. 3 der Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung darf die Klassenkonferenz ausnahmsweise abweichen, wenn sich hieraus für die Schülerin oder den Schüler kein Nachteil ergibt (vgl. § 5 Abs. 6 Satz 1 der Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung). Die Anerkennung einer LRS stellt für die Schülerin oder den Schüler keinen Nachteil in diesem Sinne dar, weil die Anerkennung beantragt wird. Die Klassenkonferenz muss ihre Entscheidung, von der o.g. Regelvermutung ausnahmsweise abzuweichen, aber gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 der Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung begründen, damit ihre Entscheidung nachvollziehbar ist und es nicht zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung kommt.

FALL 5: "DIE PROGNOSEN DER KLASSENKONFERENZ"

Die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS L führt bei dem Schüler S in der Jahrgangsstufe 7 einer Gemeinschaftsschule eine Untersuchung durch, ob bei diesem eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegt. Für S liegen nur fünf Notenzeugnisse aus den Jahrgangsstufen 5 bis 7 vor (5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 7.1). Außerdem liegen mehrere Berichtszeugnisse aus der Grundschulzeit von S vor. Die Lese- und Rechtschreibleistungen von S sind nur in den Noten im Fach Deutsch und in den beiden Fremdsprachen im 1. Schulhalbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 7 nicht berücksichtigt worden, weil das LRS-Anerkennungsverfahren erst zu Beginn der Jahrgangsstufe 7 eingeleitet wurde. L fragt sich, wie sie nunmehr feststellen soll, inwieweit S im Fach Deutsch während seiner gesamten Schullaufbahn im Lesen und der Rechtschreibung partiell versagt hat.

Antwort: Es müssen zwei Prognosen durchgeführt werden. Zum einen muss prognostiziert werden, wie Leistungen in den Berichtszeugnissen aus der Grundschulzeit von S voraussichtlich zu benoten gewesen wären. Zum anderen muss prognostiziert werden, wie die Leistungen von S im Fach Deutsch ohne Berücksichtigung der Lese- und Rechtschreibleistungen voraussichtlich gewesen wären. Die Durchführung der Prognosen obliegt nicht der qualifizierte, schulische Fachkraft LRS, sondern der Klassenkonferenz. Insbesondere in Bezug auf die Bewertung der Leistungen im Fach Deutsch ohne Berücksichtigung der Lese- und Rechtschreibleistungen in der weiterführenden Schule dürfte die Einholung von Stellungnahmen der Deutsch-Lehrkräfte, welche S unterrichtet haben, zweckmäßig sein. Die frühere Grundschule des S kann außerdem um Unterstützung, z.B. bezüglich der „Umrechnung“ der Berichtszeugnisse gebeten werden. L sollte daher zunächst im Rahmen des LRS-Anerkennungsverfahrens die späteren Prognosen der Klassenkonferenz vorbereiten, indem sie – ggf. in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter – die Stellungnahmen der Deutsch-Lehrkräfte von S sowie der früheren Grundschule von S einholt. Soweit aus Sicht der L bereits jetzt offensichtlich ist, dass bei S auch ohne Einholung der o.g. Stellungnahmen im Fach Deutsch ein partielles Versagen im Lesen und in der Rechtschreibung, bezogen auf seine gesamte Schullaufbahn, festgestellt werden kann, bietet es sich an, der Klassenkonferenz diese Einschätzung bereits vorab mitzuteilen, verbunden mit der

Bitte um eine zu begründende Entscheidung, in diesem Einzelfall auf eine Prognose zu verzichten.

2.5 "Befriedigende" Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht in der Primarstufe und der 1. Fremdsprache in der Sekundarstufe

Eine weitere Voraussetzung für das Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche ist, dass die Schülerin oder der Schüler **in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht in der Primarstufe und der 1. Fremdsprache in der Sekundarstufe ohne Berücksichtigung der Lese- und / oder Rechtschreibleistungen im Durchschnitt "befriedigende" Leistungen** erzielt hat. Bei einer Schülerin oder einem Schüler, welche oder welche in der Schule generell leistungssachwach ist, kann eine Lese-Rechtschreib-Störung im Sinne einer partiellen Lernstörung nicht vorliegen.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 5 ABS. 1 SATZ 1 NuVO

Auch bei dieser Voraussetzung greift **zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler** eine **Regelvermutung**. Das Vorliegen von insgesamt durchschnittlich befriedigenden Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, dem in der Primarstufe erteilten Sachunterricht und der in der Sekundarstufe unterrichteten 1. Fremdsprache wird bei Notenzeugnissen vermutet, wenn in sämtlichen Zeugnisnoten dieser Fächer insgesamt ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erzielt wird. Die Klassenkonferenz darf zu Gunsten der Schülerin oder des Schülers von der Regelvermutung allerdings abweichen, sofern sie ihre Entscheidung plausibel begründet. Im Einzelfall können somit „befriedigende Leistungen in den oben genannten Fächern“ angenommen werden, selbst wenn der Notendurchschnitt schlechter als 3,0 sein sollte.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFTEN: § 5 ABS. 4 I. V. M. ABS. 6 SATZ 1 I. V. M. SATZ 4 NuVO

Soweit **Zeugnisnoten im Fach Deutsch oder im Fach der 1. Fremdsprache vorliegen, bei welchen die Lese- und / oder Rechtschreibleistung berücksichtigt wurde**, hat die Klassenkonferenz eine **Prognose** zu erstellen, wie die Leistungen der Schülerin oder des Schülers ohne mangelhafte oder ungenügende Lese- und / oder Rechtschreibleistungen voraussichtlich zu bewerten gewesen wären.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 5 ABS. 6 SATZ 2 NuNVO

Sofern die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers in einem **Berichtszeugnis** bewertet worden sind, kann die Klassenkonferenz eine **Prognose** erstellen, wie die Leistungen der Schülerin oder des Schülers, auch in Berichtszeugnissen einer anderen Schule, voraussichtlich zu benoten gewesen wären und diese Prognose der Bewertung, ob die Schülerin oder der Schüler insgesamt durchschnittlich befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, dem in der Primarstufe erteilten Sachunterricht und der in der

Sekundarstufe unterrichteten 1. Fremdsprache ohne Berücksichtigung der Lese- und Rechtschreibleistungen erzielt hat, ebenfalls zu Grunde zu legen. Schulen, die die Schülerin oder der Schüler zuvor besucht hat, haben die Klassenkonferenz bei der Erstellung der Prognose auf deren Ersuchen hin zu unterstützen.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 5 ABS. 5 NuVO

Die Klassenkonferenz darf auch allein auf der Grundlage der schulischen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers feststellen, dass diese oder dieser im Lesen oder in der Rechtschreibung partiell versagt. Sie kann somit auf **Prognosen** betreffend die Zeugnisnoten ohne Berücksichtigung der Lese- und Rechtschreibung und / oder die Benotung der durch Berichtszeugnisse bewerteten Leistungen **verzichten**, wenn aus ihrer Sicht im Einzelfall eine Prognose nicht erforderlich ist und sie dies entsprechend **begründet**.

Der Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche steht grundsätzlich nicht zwingend entgegen, dass eine Schülerin oder ein Schüler im Fach Mathematik nur „mangelhafte“ oder "ungenügende" Leistungen erbracht hat. Eine Schülerin oder einem Schüler, welche oder welcher eine **klinisch diagnostizierte Dyskalkulie** hat, wird die LRS-Anerkennung nicht alleine aufgrund ihrer bzw. seiner schwachen Leistungen im Rechnen verwehrt werden. Da es allerdings keinen Notenschutz wegen einer Rechenschwäche / Dyskalkulie geben kann, werden schwache Leistungen im Fach Mathematik bei der Errechnung des Notendurchschnitts der genannten Fächer, welcher der Regelvermutung zu Grunde liegt, zu berücksichtigen sein. Eine Abweichung von der Regelvermutung zu Gunsten der Schülerin oder des Schülers kann im Übrigen nicht mit einer klinisch diagnostizierten Dyskalkulie gerechtfertigt werden.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 5 ABS. 6 SATZ 3 U. 4 NuVO

FALL 6: "STREIT ÜBER DIE BEFRIEDIGENDEN LEISTUNGEN IN DEN FÄCHERN DEUTSCH, MATHEMATIK, SACHUNTERRICHT IN DER PRIMARSTUFE UND DER 1. FREMDSPRACHE IN DER SEKUNDARSTUFE"

Die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS L führt bei der Schülerin S, welche die Jahrgangsstufe 8 besucht, auf Antrag ein LRS-Anerkennungsverfahren durch.

L stellt fest, dass S unter Zugrundelegung ihrer während der gesamten Schullaufbahn in den Fächern Deutsch, Mathematik, dem in der Primarstufe erteilten Sachunterricht und der in der Sekundarstufe unterrichteten 1. Fremdsprache erzielten Leistungen einen Notendurchschnitt von 2,8 hat. L geht davon aus, dass alleine dieser Notendurchschnitt bereits ausreichend ist, um bei S „befriedigende Leistungen in den genannten Fächern“ anerkennen zu können. Hat L Recht?

Antwort: Ja. Es greift eine unwiderlegbare Regelvermutung zu Gunsten der Schülerin.

ABWANDLUNG: "PRIVATE PROBLEME BEI S"

Wie ist zu verfahren, wenn der o.g. Notendurchschnitt von S geringfügig schlechter als 3,00 ist und L weiß, dass die Leistungsschwankungen der S im aktuellen Schuljahr möglicherweise auf private Probleme der S zurückzuführen sind? Darf L diese Information der Klassenkonferenz vorenthalten?

Antwort: L sollte der Klassenkonferenz hierüber berichten. Auch wenn die Regelvermutung des § 5 Abs. 4 der Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung nicht greift, kann die Klassenkonferenz zu Gunsten einer Schülerin oder eines Schülers im Einzelfall von dieser abweichen. Hieraus folgt, dass die Klassenkonferenz mit der Anerkennung "befriedigender Leistungen in den genannten Fächern" trotz Nichtvorliegen der Regelvermutung eine abweichende Einzelfallentscheidung trifft. Deshalb müssen ihr etwaige private Umstände, welche den Leistungsabfall der S im aktuellen Schuljahr erklären können, bekannt sein. Die Klassenkonferenz muss sich darüber bewusst sein, dass sie zu Gunsten der S von der Regelvermutung abweichen darf, soweit diese Abweichung fachlich vertretbar ist.

FALL 7: "WIE RELEVANT SIND DIE ZEUGNISNOTEN IM SACHUNTERRICHT?"

Der Schüler S besucht die Jahrgangsstufe 6 eines Gymnasiums. Bei ihm wird auf Antrag seiner Eltern ein LRS-Anerkennungsverfahren durchgeführt. Die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS L prüft, ob S im Durchschnitt „befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht in der Primarstufe und der 1. Fremdsprache in der Sekundarstufe“ erzielt hat. L meint, dass die Fächer bei S nur Deutsch, Englisch und Mathematik seien. Die Sachunterrichtsnoten aus der Grundschulzeit des S müssten nicht mehr berücksichtigt werden, weil S nunmehr eine weiterführende Schule besucht. Ist diese Einschätzung des L so zutreffend?

Antwort: Nein. Auch die Sachunterrichtsnoten der Grundschulzeugnisse müssen in die Berechnung des Notendurchschnitts einfließen, selbst dann, wenn das LRS-Anerkennungsverfahren erst in der weiterführenden Schule durchgeführt wird.

FALL 8: "KANN BEI EINEM SCHÜLER MIT DYSKALKULIE EINE LRS ANERKANNT WERDEN?"

Die Eltern des S beantragen bei ihrem Sohn in der Jahrgangsstufe 4, dass ein LRS-Anerkennungsverfahren durchgeführt wird. Die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS L ist skeptisch. Die Durchführung eines LRS-Anerkennungsverfahrens habe keine Aussicht auf Erfolg, weil S nicht nur im Lesen und in der Rechtschreibung, sondern auch im Rechnen "mangelhafte" oder sogar "ungenügende" Leistungen zeige. Der Hinweis der Eltern, bei S sei durch ein fachärztliches Gutachten eine Dyskalkulie festgestellt worden, ändere an dieser Bewertung nichts, weil S ein sog. partielles Versagen im Lesen und / oder in der Rechtschreibung offensichtlich nicht vorliegen würde. S hat im 1. Schulhalbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4 folgende Noten erzielt: Deutsch: 3, Sachunterricht: 1, Mathematik: 5 (Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass die Berichtszeugnisse der vorangegangenen Jahrgangsstufen das Notenbild von S im 1. Schulhalbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4 stützen). Hat L

mit seiner Annahme Recht, dass ein LRS-Anerkennungsverfahren bei S keine Aussicht auf Erfolg haben wird?

Antwort: Nein. Es kommt alleine darauf an, ob eine Schülerin oder ein Schüler in den genannten Fächern im Durchschnitt befriedigende Leistungen erzielt hat. Ein Versagen in Mathematik wird in die Berechnung des diesem Prüfungspunkt zu Grunde liegenden Notendurchschnitts zwar miteinfließen, weil es keinen Notenschutz wegen einer Rechenschwäche geben kann. Die Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche darf aber nicht alleine wegen mangelhaften oder ungenügenden Mathematikleistungen abgelehnt werden. Der Notendurchschnitt von S beträgt 3, d.h. die Leistungen von S in den genannten Fächern liegen im "befriedigenden" Bereich.

3 Art und Umfang des Notenschutzes wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche

3.1 Einführung

Wenn die Klassenkonferenz – ggf. auf der Grundlage der Untersuchung der qualifizierten, schulischen Fachkraft LRS feststellt, dass bei einer Schülerin oder einem Schüler eine Lese-Rechtschreib-Schwäche oder ggf. nur eine Leseschwäche oder nur eine Rechtschreibschwäche vorliegen, muss sie die **Art und den Umfang des Notenschutzes festlegen**. Regelmäßig wird bei Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I auf die Bewertung des Vorlesens und der Sprachrichtigkeit – hierunter fallen die Rechtschreibung und die Grammatik – verzichtet. Die Klassenkonferenz entscheidet allerdings in der Ausübung **pflichtgemäßen Ermessens**, in welchem Umfang im Rahmen des § 4 Absatz 4 und 5 der Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung Notenschutz gewährt wird. Hierbei hat die Klassenkonferenz den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG und den LRS-Erlass zu beachten.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFTEN: § 6 ABS. 1 SATZ 1 I. V. M. § 4 ABS. 2 SATZ 1, ABS. 4 U. 5 NUNVO

Es muss also zwischen der Prüfung, ob die Tatbestands-voraussetzungen für das **Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche** erfüllt sind, und der sodann festzulegenden Rechtsfolge, nämlich der **Bestimmung der Art und des Umfanges des Notenschutzes**, unterschieden werden.

TATBESTAND (§ 5 ABS. 1 SATZ 1 NUNVO) –
RECHTSFOLGE (§ 4 ABS. 2 SATZ 1, ABS. 4 U. 5 NUNVO)

Die nachfolgenden Ausführungen unter Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 gelten im Falle des Vorliegens einer Lese-Rechtschreib-Schwäche kumulativ.

3.2 Notenschutz wegen einer Rechtschreibschwäche in der Primarstufe und der Sekundarstufe I

Bei einer Rechtschreibschwäche einer Schülerin oder eines Schülers der Primarstufe oder Sekundarstufe I ist es zulässig,

1. in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in Fremdsprachen auf die **Bewertung des Vorlesens zu verzichten**,
2. auf die **Bewertung der Sprachrichtigkeit zu verzichten** und
3. im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen **Unterrichtsbeiträge stärker zu gewichten**.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 4 ABS. 4, ABS. 5 SATZ 1 NUNVO

Achtung: Notenschutz bereits vor der förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche

In der **Primarstufe und in der Sekundarstufe I bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 8** wird Notenschutz auch vor Abschluss des beantragten Verfahrens zur förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche gewährt, wenn die Klassenkonferenz vermutet, dass bei der Schülerin oder dem Schüler eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegt (§ 6 Abs. 2 Satz 4 NuN-VO).

3.3 Notenschutz wegen einer Rechtschreibschwäche in der Sekundarstufe II

Bei einer Rechtschreibschwäche einer Schülerin oder eines Schülers der Sekundarstufe II ist es als Maßnahme des Notenschutzes zulässig, in den Fächern Deutsch und in den Fremdsprachen einschließlich der schriftlichen Abschluss- oder Abiturprüfung die Sprachrichtigkeit gegenüber der Bewertung in anderen Teilaspekten zurückhaltend zu gewichten. In den anderen Fächern kann auf Punktabzug wegen mangelhafter oder ungenügender Sprachrichtigkeit verzichtet werden.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 4 ABS. 5 SATZ 2 U. 3 NuNVO

4 FAQs zum Verfahren zur Gewährung von Notenschutz wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche

Wie ist die Untersuchung der Schule, ob bei einer Schülerin oder einem Schüler eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegt, rechtlich einzuordnen?

Die Untersuchung der Schule, ob bei einer Schülerin oder einem Schüler eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegt, ist ein **förmliches Verwaltungsverfahren**, das mit dem Erlass eines **Verwaltungsaktes** durch die Schule als untere Landesbehörde abgeschlossen wird. Mit dem Verwaltungsakt wird bei der Schülerin oder dem Schüler eine Lese-Rechtschreib-Schwäche auf Antrag anerkannt oder aber der Antrag auf Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche zurückgewiesen. Die Schule muss alle Unterlagen, welche das Verfahren betreffen, in einer Akte dokumentieren und wichtige Verfahrensschritte vermerken. Die Akte kann später Grundlage eines verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreites sein. Die Rechtslage ist insoweit unverändert.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFTEN: § 16 ABS. 3 SATZ 2 I. V. M. ABS. 4 SCHULG I. V. M. § 6 NuNVO

WIE WIRD DAS LRS-ANERKENNUNGSVERFAHREN EINGELEITET?

Die Einleitung eines LRS-Anerkennungsverfahrens setzt einen **förmlichen Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers** voraus, d.h. die Schule darf ohne Einholung der Zustimmung nicht von Amts wegen ein solches Verfahren einleiten. Da im Falle der Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche die Nichtbewertung der Lese- und / oder Rechtschreibleistungen auch im Zeugnis vermerkt werden muss, ist die Mitwirkung der Betroffenen zwingend erforderlich, weil diese die Vor- und Nachteile für und wider einer Anerkennung der Lese-Rechtschreib-Schwäche abzuwägen haben. Die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS darf mit einer Untersuchung bzw. mit der Testung der Schülerin oder des Schülers daher solange nicht beginnen, bis ihr ein entsprechender Antrag vorliegt.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFTEN: § 16 ABS. 3 SATZ 2 NR. 4 SCHULG I. V. M. § 6 ABS. 2 SATZ 1 NuNVO

WIE MUSS DIE SCHULE TÄTIG WERDEN, WENN DIE LEHRKRAFT IM FACH DEUTSCH VERMUTET, DASS BEI EINER SCHÜLERIN ODER EINEM SCHÜLER EINE LESE-RECHTSCHREIB-SCHWÄCHE VORLIEGEN KÖNNTE UND DIE ELTERN NOCH KEINEN ANTRAG AUF ANERKENNUNG EINER LRS GESTELLT HABEN?

Im Einzelfall kann es sogar geboten sein, die Eltern von Schülerinnen und Schülern auf die Vermutung hinzuweisen, dass bei ihrer Tochter oder ihrem Sohn eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegen könnte. Wird es für wahrscheinlich gehalten, dass

eine Lese-Rechtschreib-Schwäche bei einer Schülerin oder einem Schüler vorliegt, sind daher den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler mit Verweis auf die Antragsmöglichkeit die Gründe, welche diese Annahme stützen, mitzuteilen. Den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler ist ein **Beratungsgespräch anzubieten**, an welchem auf die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS teilnehmen soll. Nur die Durchführung einer Untersuchung, insbesondere des Rechtschreib- und des Intelligenztests, darf erst erfolgen, wenn ein Antrag gestellt worden ist.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 4 NUNVO

WER IST IM LRS-ANERKENNUNGSVERFAHREN AUF WELCHE WEISE BETEILIGT?

Die Lehrkraft im Fach Deutsch

- **achtet** bei Schülerinnen und Schüler auf **Anzeichen**, welche für das Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche sprechen können,
- **berät** sich mit der qualifizierten, schulischen Fachkraft LRS,
- teilt den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler **die Gründe mit Verweis auf die Antragsmöglichkeit auch schriftlich** mit, welche die Annahme stützen, dass bei der Schülerin oder dem Schüler eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegen könnte (alternativ kann die Mitteilung auch durch die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS erfolgen),
ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 4 SATZ 1 NUNVO
- führt ggf. ein **Beratungsgespräch** für Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler durch oder nimmt an diesem teil, wenn bei Schülerinnen und Schülern das Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche vermutet wird,
ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 4 SATZ 2 NUNVO
- übernimmt Aufgaben, welche die Schulleiterin oder der Schulleiter auf sie **delegiert** hat (z.B. die Information über die Regelungen zum Notenschutz in der Sekundarstufe II).
ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 33 ABS. 6 SCHULG

Die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler

- stellen den **Antrag** auf Durchführung eines LRS-Anerkennungsverfahrens, welcher auch die Zustimmung zur Durchführung einer Untersuchung durch die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS mitumfasst,
ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFTEN: § 16 ABS. 3 SATZ 2 NR. 4 SCHULG I. V. M. § 6 ABS. 2 SATZ 1 NUNVO
- stellen bei einer Schülerin oder einem Schüler der **Sekundarstufe II**, bei der oder dem in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I das Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt und bei der oder dem der

Notenschutz zwischenzeitlich nicht wieder aufgehoben worden ist, ggf. den **Antrag auf Gewährung von Notenschutz in Form einer zurückhaltenden Gewichtung**; andernfalls wird Notenschutz nicht mehr gewährt,
ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 5 SATZ 1 NUNVO

- stellen – soweit gewünscht - spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn eines neuen Schuljahres den schriftlichen **Antrag auf Aufhebung des Notenschutzes**.
ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 7 SATZ 3 NUNVO

Die **Klassenkonferenz** entscheidet

- ob eine Schülerin oder ein Schüler im Falle einer Antragstellung **durch eine qualifizierte, schulische Fachkraft LRS hinsichtlich des Vorliegens einer Lese-Rechtschreib-Schwäche untersucht** wird,
ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 2 SATZ 1 NUNVO
- ob auf die Durchführung einer Untersuchung verzichtet wird, indem ein zum Zeitpunkt der Antragstellung **bereits vorliegendes Gutachten** von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder von einer Psychologin oder einem Psychologen **verwendet** wird,
ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 2 SATZ 2 NUNVO
- ob bei einer Schülerin in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I bis einschließlich der Jahrgangsstufe 8 **Notenschutz auch vor Abschluss des Verfahrens** zur förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche gewährt werden kann,
ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 2 SATZ 4 NUNVO
- ob **Notenschutz wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche gewährt wird** und wenn ja, welche Art und welchen Umfang die betreffenden Maßnahmen haben – der Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG und der LRS-Erlass sind hierbei zu beachten,
ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 1 SATZ 1 NUNVO
- ob im Falle eines Antrags **Notenschutz in Form einer zurückhaltenden Gewichtung in der Sekundarstufe II** gewährt wird
(Anmerkung: Sofern bereits Notenschutz in der Primarstufe oder der Sekundarstufe I gewährt wurde und die Voraussetzungen für die Gewährung von Notenschutz zwischenzeitlich nicht entfallen sind, bedarf es keiner erneuten Entscheidung der Klassenkonferenz über die Gewährung von Notenschutz in Form einer zurückhaltenden Gewichtung in der Sekundarstufe II, siehe § 6 Absatz 5 Satz 1 Hauptsatz 2 NuNVO. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von dieser oder diesem beauftragte Lehrkraft, z.B. die qualifizierte, schulische LRS-Lehrkraft, bewilligte den Notenschutz in Form einer zurückhaltenden Gewichtung in der Sekundarstufe II per Bescheid. Der Bescheid muss nicht begründet werden, siehe § 109 Abs. 3 Nr. 1 LVwG.),

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 1 SATZ 1 I. V. M. ABS. 5 SATZ 1 NUNVO

- ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche nicht mehr vorliegen, so dass **der Notenschutz durch die Schule aufzuheben** ist (Anmerkung: Zustimmungen der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie der qualifizierten, schulischen Fachkraft LRS sind ebenfalls erforderlich.).

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 7 SATZ 1 U. 2 NUNVO

Die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS

- teilt den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler die **Gründe mit Verweis auf die Antragsmöglichkeit auch schriftlich** mit, welche die Annahme stützen, dass bei der Schülerin oder dem Schüler eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegen könnte (alternativ kann die Mitteilung auch durch Lehrkraft im Fach Deutsch erfolgen),

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 4 SATZ 1 NUNVO

- führt ggf. ein **Beratungsgespräch** für Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler durch oder nimmt an diesem teil, wenn bei Schülerinnen und Schülern das Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche vermutet wird,

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 4 SATZ 2 NUNVO

- unterstützt die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer bei der Entscheidung, ob eine Klassenkonferenz über bestimmte Fragestellungen ohne Einberufung einer Sitzung in einem **Umlaufverfahren** entscheiden darf,

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 3 NUNVO

- führt bei der Schülerin oder dem Schüler die **Untersuchung** auf Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche durch (Intelligenz- und Rechtsschreib-test),

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 2 SATZ 1 NUNVO

- erstellt auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchung ein **Votum mitsamt Entscheidungsvorschlag** für die Klassenkonferenz (Ergebnis der Untersuchung),

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 2 SATZ 3 NUNVO

- muss **zustimmen**, wenn der **Notenschutz** durch die Schule **aufzuheben** ist, weil die Voraussetzungen für die Gewährung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche nicht mehr vorliegen.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 6 SATZ 1 U. 2 NUNVO

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer

- lädt zur Klassenkonferenz ein und hat den **Vorsitz** in der Klassenkonferenz inne,

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 65 ABS. 4 SATZ 2 HS 2 SCHULG

- entscheidet auf Grundlage der Einschätzung der qualifizierten, schulische Fachkraft LRS, unter Beachtung der Voraussetzungen von § 6 Absatz 3 NuNVO, dass die Klassenkonferenz ohne Einberufung einer Sitzung in einem **Umlaufverfahren** beschließen kann,
ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 3 NUNVO

Die **Schulleiterin oder der Schulleiter** (vorbehaltlich, dass keine Delegation der Aufgabe auf eine andere Lehrkraft gem. § 33 Abs. 6 SchulG erfolgt)

- erlässt im Namen der Schule den **Bescheid**, mit welchem eine **Lese-Rechtschreib-Schwäche anerkannt** und Notenschutz gewährt wird,
ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 1 SATZ 2 NUNVO
- **leitet das Ergebnis** eines LRS-Anerkennungsverfahrens, wenn dieses das Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche verneint, **an die Schulaufsichtsbehörde mit der Bitte um Bestätigung weiter**,
ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 2 SATZ 5 NUNVO
- **unterrichtet ggf. die Klassenkonferenz über die Beanstandungen der Schulaufsichtsbehörde** hinsichtlich des Ergebnisses der Untersuchung und der Entscheidung, dass bei einer Schülerin oder einem Schüler keine Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegt,
ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 2 SATZ 5 NUNVO
- erlässt nach Einholung der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde im Namen der Schule den **Bescheid**, mit welchem der **Antrag auf Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche zurückgewiesen** wird,
ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 1 SATZ 2 NUNVO
- erlässt im Namen der Schule den **Bescheid**, mit welchem im Falle eines Antrags **Notenschutz in Form einer zurückhaltenden Gewichtung in der Sekundarstufe II** gewährt wird,
ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 1 SATZ 2 I. V. M. ABS. 5 SATZ 1 NUNVO
- erlässt den **Bescheid**, durch welchen der **Notenschutz aufgehoben** wird, wenn die Voraussetzungen für dessen Gewährung nicht mehr vorliegen o-der die Aufhebung beantragt wird,
ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 7 NUNVO
- **informiert** die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler am Ende des letzten Schuljahres der Sekundarstufe I darüber, dass in der **Sekundarstufe II** Notenschutz nur in Form einer zurückgehaltenen Gewichtung gewährt werden kann, wenn dies beantragt wird,
ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 2 SATZ 2 NUNVO
- **vertritt die Schule** (ggf. mit Unterstützung des Schulrechtsreferates des Bildungsministeriums) **vor Gericht** im Falle eines Verwaltungsrechtsstreites

wegen der Nichtanerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFTEN: § 63 NR. 2 I. V. M. § 62 ABS. 3 VWGO

Die **Schulaufsichtsbehörde (Schulamt oder Bildungsministerium)**

- prüft, ob das **Votum der Klassenkonferenz**, wonach eine Lese-Rechtschreib-Schwäche bei einer Schülerin oder einem Schüler **nicht anerkannt** wird, fachlich richtig ist und **bestätigt oder beanstandet** dieses (Anmerkung: Der Schulaufsichtsbehörde ist ab dem 1.8.2023 jedes ablehnende Votum vorzulegen, d.h. es wird nicht mehr nur dann geprüft, wenn eine Untersuchung bzw. Testung durchgeführt worden ist),
ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 2 SATZ 5 NUNVO
- erlässt als **Widerspruchsbehörde** nach Durchführung des Vorverfahrens den Widerspruchsbescheid, wenn gegen die Nichtanerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche durch die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler Widerspruch eingelegt wird,
ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 141 ABS. 1 SATZ 3 SCHULG
- legt **vor Erlass des Widerspruchsbescheides den Vorgang der obersten Schulaufsichtsbehörde mit der Bitte um Bestätigung vor**, wenn das Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche **nicht anerkannt** werden soll.
ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 2 SATZ 5 NUNVO

Die **oberste Schulaufsichtsbehörde (Bildungsministerium)**

- **bestätigt oder beanstandet** die vorgelegten **Voten** der Schulaufsichtsbehörde im Rahmen von **Widerspruchsverfahren**,
ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 2 SATZ 5 NUNVO
- **unterstützt** durch das Schulrechtsreferat **Schulen vor Gericht** in Verwaltungsrechtssachen, bei welchen es um die Nichtanerkennung von Lese-Rechtschreib-Schwäche geht,
- erlässt die Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung,
ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 16 ABS. 4 SCHULG
- erlässt ggf. **Verwaltungsvorschriften**.

WIE KÖNNTE DER CHRONOLOGISCHE VERLAUF EINES LRS-ANERKENNUNGSVERFAHRENS AUSSEHEN?

1. **Beratung und Antragstellung**

- Die Lehrkraft im Fach Deutsch **beobachtet**, ob bei Schülerinnen und Schülern Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche bestehen und holt ggf. **Rat bei der qualifizierten, schulischen Fachkraft LRS** ein.

- Im Falle eines Verdachts **unterrichtet** die Schule die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler **schriftlich** über die Gründe, welche den **Verdacht** stützen.
- Das LRS-Anerkennungsverfahren darf nur auf Antrag durchgeführt werden. Dem **Antrag** kann ein bereits extern durchgeführtes fachärztliches oder psychologisches Gutachten beigelegt sein.
- Soweit Zeugnisse aus der Grundschulzeit fehlen, die Eltern diese nicht vorlegen können und die Eltern ablehnen, dass die weiterführende Schule die fehlenden Zeugnisse, die für die Durchführung eines LRS-Anerkennungsverfahrens benötigt werden, im Wege der **Amtshilfe** von der Grundschule sich beschafft, **gilt die Ablehnung der Eltern als Rücknahme des Antrages**.

2. Erste Sitzung oder erstes Umlaufverfahren der Klassenkonferenz

Wenn ein Antrag auf Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche gestellt wird, kommt die Klassenkonferenz zu einer ersten Sitzung zusammen, um über folgendes zu entscheiden:

- Soll aufgrund des Antrages der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers eine **Untersuchung zur Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche durch die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS** bei der Schülerin oder dem Schüler durchgeführt werden. Oder steht bereits jetzt fest, dass der Antrag keine Aussicht auf Erfolg hat (z.B. aufgrund des schulischen Leistungsbildes der Schülerin oder des Schülers), so dass der Antrag bereits jetzt zurückgewiesen werden muss?
- Wenn die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler im Rahmen der Antragstellung bereits ein fachärztliches oder psychologisches Gutachten vorgelegt haben:

Kann auf **die Durchführung eines Intelligenz- und / oder eines Rechtschreibtests durch die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS verzichtet** und das **Gutachten**, sofern dieses die vom Ministerium vorgeschriebenen Verfahren verwendet wurden, **anerkannt** werden? Es erfolgt dann zwingend die Bewertung der schulischen Leistung.

- Wenn die Schülerin oder der Schüler die Primarstufe oder die Sekundarstufe I bis einschließlich der Jahrgangsstufe 8 besucht:

Wird eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vermutet? Der Schülerin oder dem Schüler ist sodann bereits vor Abschluss des LRS-Anerkennungsverfahrens **vorläufig** Notenschutz zu gewähren?

Die Klassenkonferenz darf **ohne Einberufung einer Sitzung in einem Umlaufverfahren entscheiden**, wenn die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS im Verfahren zu der Einschätzung kommt, dass

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Stand: 1. August 2023)

- die Schülerin oder der Schüler von ihr gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 NuNVO zu untersuchen ist oder gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 NuNVO auf eine Untersuchung verzichtet werden kann,
- der Schülerin oder dem Schüler gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 NuNVO Notenschutz vorläufig zu gewähren ist.

Entscheidet die Klassenkonferenz im Umlaufverfahren jedoch **entgegen der Einschätzung der qualifizierten, schulischen Fachkraft LRS**, beschließt sie spätestens **nach zwei Monaten in einer Sitzung** erneut über die Angelegenheit.

3. Untersuchung durch die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS

Die Untersuchung der qualifizierten, schulischen Fachkraft LRS besteht insbesondere aus den folgenden Bereichen:

- **Rechtschreibtest** (sofern kein externes Gutachten - mit einem vom Ministerium vorgeschriebenen Verfahren, welches in dem Schuljahr der ersten Sitzung der Klassenkonferenz durchgeführt worden ist- vorliegt).
- **Intelligenztest** (sofern die intellektuelle Leistungsfähigkeit nicht extern überprüft wurde).
- **Bewertung der schulischen Leistung** im Kontext der Untersuchung zur Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche (dieser Prüfungspunkt wird immer durchgeführt!).

Die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS dokumentiert die Ergebnisse der Untersuchung in den dafür durch das für Bildung zuständige Ministerium vorgegebenen Formblättern und erstellt ein Votum, ob bei der Schülerin oder dem Schüler eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegt oder nicht. Die Unterlage wird den Mitgliedern der Klassenkonferenz übermittelt.

4. Zweite Sitzung oder zweites Umlaufverfahren der Klassenkonferenz

- Die Klassenkonferenz **entscheidet** auf der Grundlage des Votums der qualifizierten, schulischen Fachkraft LRS sowie den Ergebnissen der Untersuchung, **ob bei der Schülerin oder dem Schüler eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegt**. Wenn die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS die Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche empfiehlt, darf die Klassenkonferenz diesem Votum ausnahmsweise nur dann nicht folgen, wenn die Untersuchungsergebnisse fachlich unvertretbar sind.
- Kommt die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS im Verfahren zu der Einschätzung, dass der Schülerin oder dem Schüler gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 NuNVO wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche Notenschutz zu gewähren ist, darf die Klassenkonferenz hierüber ohne Einberufung einer Sitzung in einem **Umlaufverfahren** entscheiden. Entscheidet die

Klassenkonferenz entgegen der Einschätzung der qualifizierten, schulischen Fachkraft LRS im Umlaufverfahren, dass bei der Schülerin oder dem Schüler keine Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegt, beschließt sie spätestens nach zwei Monaten in einer Sitzung erneut über die Angelegenheit.

- Wenn die Klassenkonferenz den Antrag auf Gewährung von Notenschutz wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche zurückweisen möchte bzw. nach der Durchführung der Untersuchung durch die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS feststellt, dass **bei der Schülerin oder dem Schüler keine Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegt**, bittet sie die Schule um **Übermittlung des Vorganges an die Schulaufsichtsbehörde**. Solange die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung der Klassenkonferenz nicht bestätigt hat, darf den Eltern oder der Schülerin oder dem Schüler nicht mitgeteilt werden, dass eine Lese-Rechtschreib-Schwäche nicht anerkannt wird.

5. Ggf. Vorlage bei der Schulaufsichtsbehörde

- Die Schulaufsichtsbehörde prüft, wenn die Klassenkonferenz nach Durchführung des erforderlichen Verfahrens **eine Lese-Rechtschreib-Schwäche nicht anerkennen** will. Sie teilt der Schule mit, ob sie **das Ergebnis der Prüfung bestätigt** oder ob sie dieses **beanstandet**.
- Die Vorlage bei der Schulaufsichtsbehörde erfolgt im Rahmen eines **internen Prüfungsverfahrens vor der Entscheidung der Schule**, ob der Antrag auf Gewährung von Notenschutz wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche zurückgewiesen werden muss. Wenn die Antragsteller später Widerspruch gegen die Nichtanerkennung der Lese-Rechtschreib-Schwäche erheben, wird die Schulaufsichtsbehörde - soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird - als **Widerspruchsbehörde** erneut tätig.

6. Ggf. dritte Sitzung oder drittes Umlaufverfahren der Klassenkonferenz

- Im Falle von **Beanstandungen durch die Schulaufsichtsbehörde** muss die Klassenkonferenz erneut zusammenkommen und sich mit diesen Beanstandungen auseinandersetzen. Sie hat **erneut zu entscheiden**, ob unter Beachtung der Beanstandungen – was in der Regel der Fall sein wird – nunmehr bei der Schülerin oder dem Schüler eine Lese-Rechtschreib-Schwäche anzuerkennen ist. Beanstandungen der Schulaufsichtsbehörde sind **fachaufsichtliche Weisungen** im Sinne von § 16 Abs. 1 LVwG, an welche die Klassenkonferenz zwingend gebunden ist, d.h. sie darf diese Beanstandungen nicht ignorieren oder eine von den Beanstandungen gleichwohl abweichende Entscheidung treffen.
- Wenn die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS im Verfahren zu der Einschätzung kommt, dass der Schülerin oder dem Schüler gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche Notenschutz zu gewähren ist, darf die Klassenkonferenz hierüber ohne Einberufung einer Sitzung in einem **Umlaufverfahren** entscheiden. Entscheidet die Klassenkonferenz

entgegen der Einschätzung der qualifizierten, schulischen Fachkraft LRS im Umlaufverfahren, dass bei der Schülerin oder dem Schüler eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegt, beschließt sie spätestens nach zwei Monaten in einer Sitzung erneut über die Angelegenheit.

- Die Klassenkonferenz bittet die Schule darum, das **Ergebnis ihrer erneuten Entscheidung** über die Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche bei der Schülerin oder dem Schüler der **Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen**. Soweit die Klassenkonferenz weiterhin den Antrag auf Gewährung von Notenschutz zurückweisen möchte, muss sie vor der Bekanntgabe ihrer Entscheidung erneut abwarten, bis ihr die Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde vorliegt.

Tipp: Um im Falle von Beanstandungen durch die Schulaufsichtsbehörde die Durchführung einer dritten Sitzung der Klassenkonferenz zu vermeiden, kann diese folgende "Vorhaltebeschluss" treffen:

"Der Antrag auf Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche wird abgelehnt; soweit die Schulaufsichtsbehörde diese Entscheidung beanstandet, wird eine Lese-Rechtschreib-Schwäche anerkannt."

Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf den LRS-Anerkennungsbescheid dann nach Übermittlung des Schreibens der Schulaufsichtsbehörde erlassen, ohne dass zuvor noch einmal die Klassenkonferenz tagen muss.

7. Erlass des Bescheides

- Die **Schulleiterin oder der Schulleiter** oder eine von dieser oder diesem gemäß § 33 Abs. 6 SchulG beauftragte Lehrkraft erlässt im Namen der Schule einen Bescheid, durch welchen entweder Notenschutz wegen einer festgestellten Le-se-Rechtschreib-Schwäche gewährt oder der Antrag auf Gewährung von Notenschutz zurückgewiesen wird.
- Anmerkung: Im **Außenverhältnis** zur Schülerin oder zum Schüler wird also die Schulleiterin oder der Schulleiter, welche oder welcher den Bescheid unterzeichnet, tätig. Im schulischen **Innenverhältnis** wird die Entscheidung tatsächlich allerdings nicht von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, sondern der Klassenkonferenz getroffen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf den Erlass des Bescheides nur dann verweigern, wenn die getroffene Entscheidung rechtswidrig ist (vgl. § 33 Abs. 2 Satz 1, § 67 Abs. 1 SchulG).

WANN DARF DIE KLASSENKONFERENZ OHNE EINBERUFUNG EINER SITZUNG IN EINEM UMLAUFVERFAHREN ENTSCHEIDEN?

Die Klassenkonferenz darf ohne Einberufung einer Sitzung in einem Umlaufverfahren entscheiden, wenn die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS im Verfahren zu der Einschätzung kommt, dass

- die Schülerin oder der Schüler von ihr gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 NuNVO zu untersuchen ist oder gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 NuNVO auf eine Untersuchung verzichtet werden kann,
- der Schülerin oder dem Schüler gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 NuNVO Notenschutz vorläufig zu gewähren ist,
- der Schülerin oder dem Schüler gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 NuNVO wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche Notenschutz zu gewähren ist.

Entscheidet die Klassenkonferenz im Umlaufverfahren entgegen der Einschätzung der qualifizierten, schulischen Fachkraft LRS, beschließt sie spätestens nach zwei Monaten in einer Sitzung erneut über die Angelegenheit.

Fazit:

- Eine Entscheidung der Klassenkonferenz im Umlaufverfahren kann **nur auf der Grundlage der Einschätzung und im Einvernehmen mit der qualifizierten, schulischen Fachkraft LRS** erfolgen.
- Eine Entscheidung der Klassenkonferenz im Umlaufverfahren kann **nur zu Gunsten der Schülerin oder des Schülers** erfolgen. Wenn der Antrag auf Gewährung von Notenschutz wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche abgelehnt werden soll, muss eine Sitzung der Klassenkonferenz einberufen werden und in dieser Sitzung müssen die Gründe für die Ablehnung beraten werden.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 3 NuNVO

WER ENTSCHEIDET, OB DIE KLASSENKONFERENZ OHNE EINBERUFUNG EINER SITZUNG IN EINEM UMLAUFVERFAHREN ENTSCHEIDET?

Die **Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer** entscheidet **auf der Grundlage der Einschätzung der qualifizierten, schulischen Fachkraft LRS** und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 NuNVO, ob die Klassenkonferenz in einem Umlaufverfahren entscheiden darf. Die Entscheidung, ob im Umlaufverfahren entschieden werden darf, bedarf nicht des Einvernehmens aller Mitglieder der Klassenkonferenz.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 65 ABS. 4 SATZ 2 HS 2 SCHULG , § 6 ABS. 3 NuNVO

WAS PASSIERT, WENN DIE KLASSENKONFERENZ IN EINEM UMLAUFVERFAHREN DEN VORSCHLAG DER QUALIFIZIERTEN, SCHULISCHEN FACHKRAFT LRS ABLEHNT?

Entscheidet die Klassenkonferenz im Umlaufverfahren entgegen der Einschätzung der qualifizierten, schulischen Fachkraft LRS, beschließt sie **spätestens nach zwei Monaten** in einer **Sitzung** erneut über die Angelegenheit.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 3 SATZ 3 NuNVO

MUSS EINE SITZUNG DER KLASSENKONFERENZ DURCHGEFÜHRT WERDEN, WENN DIE QUALIFIZIERTE, SCHULISCHE FACHKRAFT LRS ZU DER EINSCHÄTZUNG KOMMT, DASS DER SCHÜLERIN ODER DEM SCHÜLER KEIN NOTENSCHUTZ WEGEN EINER LESE-RECHTSCHREIB-SCHWÄCHE GEMÄß § 6 ABSATZ 2 SATZ 4 NUNVO ZU GEWÄHREN IST?

Nein. Der § 6 Absatz 2 Satz 4 NunVO bestimmt, dass in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 8 Notenschutz auch vor Abschluss des Verfahrens zur förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche gewährt wird, wenn die Klassenkonferenz vermutet, dass bei der Schülerin oder dem Schüler eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegt. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine **behördliche Verfahrenshandlung** während des LRS-Anerkennungsverfahrens. Die Nichtgewährung vorläufigen Notenschutzes stellt keine Ablehnung des Antrages auf Gewährung von Notenschutz gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 NuNVO dar, welche gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 NuNVO durch Bescheid der Schule gegenüber den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler bekannt gemacht wird.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 2 SATZ 4 I. V. M. ABS. 3 SATZ 1 NR. 2 NUNVO, § 44A VWGO

WANN DARF DIE KLASSENKONFERENZ AUF DIE DURCHFÜHRUNG EINER UNTERSUCHUNG DURCH DIE QUALIFIZIERTE, SCHULISCHE FACHKRAFT LRS VERZICHTEN?

Die Klassenkonferenz kann auf die Durchführung einer Untersuchung verzichten, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Gutachten vorliegt, welches von einer **Psychologin oder einem Psychologen**, die oder der ein Hochschulstudium mit einem Master oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen hat, oder von einer **Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie** erstellt worden ist. Die Untersuchung der Rechtschreibung muss **auf der Grundlage des vom für Bildung zuständigen Ministeriums vorgesehenen Verfahrens** zur Untersuchung der Rechtschreibung erfolgt sein. Die Bewertung der schulischen Leistungen durch die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS und die Klassenkonferenz bleibt hiervon unberührt.

Im Falle eines Verzichts auf die Untersuchung erstellt die **qualifizierte, schulische Fachkraft LRS** auf der Grundlage der externen Gutachten gleichwohl ein **eigenes Votum** hinsichtlich des etwaigen Vorliegens einer Lese-Rechtschreib-Schwäche, in welchem ebenfalls die **schulischen Leistungen der Schülerin oder des Schülers** berücksichtigt werden.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 2 SATZ 2 NUNVO

DARF DIE KLASSENKONFERENZ DIE DURCHFÜHRUNG EINER UNTERSUCHUNG ANORDNEN, OBWOHL EIN QUALIFIZIERTES, EXTERNES GUTACHTEN BEI DER ANTRAGSTELLUNG BEREITS EINGEREICHT WORDEN IST?

Nein. Die Klassenkonferenz übt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Hs. 1 NuVO ("kann") zwar ein Ermessen aus, ob und inwieweit ein bereits vorliegendes externes Gutachten

eine Untersuchung ersetzen kann. Sie darf die Anerkennung aber **nur dann verweigern, wenn es sachlich begründete Zweifel an der Eignung und Richtigkeit des Gutachtens gibt** (Bsp.: Rechtschreibuntersuchung entsprach nicht dem vorgesehenen Verfahren, Gutachterin oder Gutachter ist für „Gefälligkeitsgutachten“ bekannt). Da in einem solchen Fall in der Regel die Zustimmung zur Durchführung einer Untersuchung nicht vorliegen wird, kann die **Schule den Eltern vorerst nur mitteilen, dass das Gutachten nicht anerkannt wird und der Antrag auf Gewährung von Notenschutz ohne Zustimmung zur Durchführung einer Untersuchung abzulehnen sein wird**. Die Entscheidung, ein externes Gutachten nicht anzuerkennen, ist eine behördliche Verfahrenshandlung, die nicht isoliert, sondern nur gleichzeitig mit dem Widerspruch gegen die Zurückweisung des Antrages auf Gewährung von Notenschutz angefochten werden kann.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFTEN: § 6 ABS. 2 SATZ 2 NUNVO, § 44A SATZ 1 VWGO

DARF AUCH EIN EXTERNES GUTACHTEN EINER PÄDAGOGIN ODER EINES PÄDAGOGEN ANERKANNT WERDEN?

Nein. Das Gutachten muss von einer Psychologin oder einem Psychologen, die oder der ein Hochschulstudium mit einem Master oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen hat, oder von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie erstellt worden sein.

DARF NOTENSCHUTZ AUCH NUR WEGEN EINER RECHTSCHREIBSCHWÄCHE GEWÄHRT WERDEN?

Ja. Es ist auch möglich, **Notenschutz nur wegen einer Rechtschreibschwäche** zu gewähren, wenn bei Schülerinnen und Schülern keine Leseschwäche vorliegt. Die Klassenkonferenz legt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 NuNVO "Art und Umfang der den Notenschutz betreffenden Maßnahmen" fest.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 2 SATZ 2 NUNVO

DARF NOTENSCHUTZ WEGEN EINER DYSKALKULIE / RECHENSCHWÄCHE GEWÄHRT WERDEN?

Nein. Dies ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 16 ABS. 3 SATZ 1 NR. 1 UND NR. 3 SCHULG

KANN NOTENSCHUTZ BEREITS VOR ABSCHLUSS DES LRS-ANERKENNUNGSVERFAHRENS GEWÄHRT WERDEN UND WENN JA, UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN?

Ja, soweit die **Klassenkonferenz** das Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche **vermutet** und die Schülerin oder der Schüler die **Primarstufe oder die Sekundarstufe I bis einschließlich der Jahrgangsstufe 8** besucht. In der Praxis reicht es aus, wenn eine Ablichtung des Beschlusses der Klassenkonferenz in der

Schülerakte vermerkt und die Eltern telefonisch oder mündlich über die Entscheidung durch die Schule informiert werden. Die Klassenkonferenz darf ohne Einberufung einer Sitzung in einem **Umlaufverfahren** über die vorläufige Gewährung von Notenschutz gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 NuNVO entscheiden, wenn die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS im Verfahren zu der Einschätzung kommt, dass der Schülerin oder dem Schüler gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 Notenschutz vorläufig zu gewähren ist.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 2 SATZ 4 I. V. M. ABS. 3 SATZ 1 NR. 2 NuNVO

WIRD NOTENSCHUTZ AUCH IN DER SEKUNDARSTUFE II GEWÄHRT?

Ja, allerdings **nur in Form einer zurückhaltenden Gewichtung**. Bei einer Rechtschreibschwäche einer Schülerin oder eines Schülers der Sekundarstufe II ist es als Maßnahme des Notenschutzes zulässig, in den Fächern Deutsch und in den Fremdsprachen einschließlich der schriftlichen Abschluss- oder Abiturprüfung die Sprachrichtigkeit gegenüber der Bewertung in anderen Teilaspekten zurückhaltend zu gewichten. In den anderen Fächern kann auf Punktabzug wegen mangelhafter oder ungenügender Sprachrichtigkeit verzichtet werden.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFTEN: § 6 ABS. 5 SATZ 1 I. V. M. § 6 ABS. 5 SATZ 2 NuNVO

WAS IST BEI SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN, DENEN NOTENSCHUTZ WEGEN EINER LESE-RECHTSCHREIB-SCHWÄCHE GEWÄHRT WORDEN IST, AM ENDE DER JAHRGANGSSTUFE 9 ODER 10 VOR DEM ÜBERGANG IN DIE SEKUNDARSTUFE II ZU BEACHTEN?

Der in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I gewährte **Notenschutz läuft am Ende der Jahrgangsstufe 10 aus**. Notenschutz wird allerdings in Form einer **zurückhaltenden Gewichtung** weiterhin gewährt, wenn die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dies **beantragen**.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 5 SATZ 1 NuNVO

Die **Schule** hat die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler am Ende des letzten Schuljahres der Sekundarstufe I über die Erforderlichkeit der Antragstellung nach Satz 1 **schriftlich zu informieren**. In der Praxis dürfte es sinnvoll sein, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter diese Aufgabe auf die jeweiligen Deutsch-Lehrkräfte oder die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS gemäß § 33 Abs. 6 SchulG delegiert.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 5 SATZ 2 NuNVO

MUSS IM FALLE EINES ANTRAGES AUF GEWÄHRUNG VON NOTENSCHUTZ IN FORM EINER ZURÜCKHALTENDEN GEWICHTUNG IN DER SEKUNDARSTUFE II BEI EINER SCHÜLERIN ODER EINEM SCHÜLER, DEREN LESE-RECHTSCHREIB-SCHWÄCHE BEREITS ANERKANNT WAR, EIN NEUES LRS-ANERKENNUNGSVERFAHREN DURCHFÜHRT WERDEN?

Nein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss aber einen schriftlichen **Bescheid** mit Rechtsbehelfsbelehrung erlassen.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 5 SATZ 1 HS 2 NuNVO

Eine **Begründung** ist **nicht erforderlich**, weil dem Antrag entsprochen wird.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 1 SATZ 2 I. V. M. ABS. 5 SATZ 1 NuNVO

Die **Klassenkonferenz** ist aber dann zu beteiligen, wenn der Notenschutz aufgehoben werden soll. Dies wäre der Fall, wenn die Schülerin oder der Schüler durchgehend über den Zeitraum von mehr als einem Schulhalbjahr mindestens mit der Note "ausreichend" zu bewertende Rechtschreibleistungen erzielt hat.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFTEN: § 6 ABS. 1 SATZ 1 I. V. M. ABS. 5 SATZ 1 I. V. M. ABS. 7 SATZ 1 U. 2 NuNVO

GIBT ES BEI EINEM ANTRAG AUF GEWÄHRUNG VON NOTENSCHUTZ IN FORM EINER ZURÜCKHALTENDEN GEWICHTUNG IN DER SEKUNDARSTUFE II EINE ANTRAGSFRIST (Z.B. BIS ZUM ENDE DER JAHRGANGSSTUFE 10)?

Nein. Es ist auch möglich, dass eine Schülerin oder ein Schüler, welcher oder welchem in der Sekundarstufe I Notenschutz wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche gewährt wurde, zunächst auf die Fortgeltung von Notenschutz verzichtet und **dann erst im Verlauf der Sekundarstufe II einen neuen Antrag stellt**. Eine neue Untersuchung durch die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS ist in diesem Fall nicht erforderlich, weil die **Bestandkraft des Bescheides, mit welchem eine Lese-Rechtschreib-Schwäche in der Vergangenheit festgestellt worden ist, fortbesteht**, und lediglich eine Teilregelung, nämlich die Gewährung von Notenschutz, aufgrund der Bestimmungen der NuNVO ohne Antragstellung entfällt. Der Antrag ist allerdings dann abzulehnen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufhebung des Notenschutzes erfüllt sind. Dies wäre der Fall, wenn die Schülerin oder der Schüler durchgehend über den Zeitraum von mehr als einem Schulhalbjahr mindestens mit der Note "ausreichend" zu bewertende Rechtschreibleistungen erzielt hat.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFTEN: § 6 ABS. 5 SATZ 1 NuNVO, § 6 ABS. 7 SATZ 1 U. 2 NuNVO

Hinweis: Wenn einmal Notenschutz in der Sekundarstufe II gewährt wird, muss der § 4 Abs. 9 Satz 1 NuNVO beachtet werden. Nach dieser Vorschrift ist im Zeugnis die zurückhaltend gewichtete fachliche Leistung zu vermerken, selbst wenn der Notenschutz nur für Teile des Schuljahres gewährt worden ist oder in das Zeugnis Leistungen von Fächern aus dem vorherigen Schulhalbjahr oder aus früheren Jahrgangsstufen, für welche Notenschutz in Form einer zurückhaltenden Gewichtung in Deutsch und in den Fremdsprachen und eines Verzichtes auf Punktabzuges wegen mangelnder oder ungenügender Sprachrichtigkeit in den anderen Fächern gewährt wurde, einbezogen werden.

WER ERLÄSST DEN ABLEHNUNGSBESCHEID, WENN NOTENSCHUTZ WEGEN EINER LESE-RECHTSCHREIB-SCHWÄCHE NICHT GEWÄHRT WERDEN SOLL?

Die Schule ist sowohl für die Anerkennungs- als auch für die Ablehnungsentscheidung zuständig. **Die bisherige Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde für den Erlass der Ablehnungsbescheide ist entfallen (vgl. Ziff. 2.2.3.4 des LRS-Erlasses vom 31. August 2018).**

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 1 SATZ 2 NUNVO

Die Schule muss vor Erlass des Ablehnungsbescheides allerdings im Rahmen eines internen Überprüfungsverfahrens die **Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde** einholen.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 1 SATZ 5 NUNVO

WAS IST DER GRUND DAFÜR, DASS DIE ABLEHNUNGSBESCHEIDE NICHT MEHR VON DEN SCHULAUF SICHTSBEHÖRDEN ERLASSEN, DIESE DIE ENTSCHEIDUNGEN DER KLASSENKONFERENZEN ABER WEITERHIN BESTÄTIGEN MÜSSEN?

Durch die neue Regelung wird das **Recht auf rechtliches Gehör von Schülerinnen und Schülern verbessert** und gleichzeitig die bestehenden hohen Untersuchungsstandards, insbesondere im Falle der Nichtanerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche, aufrechterhalten.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 2 SATZ 4 NUNVO

Bislang bestand für Schülerinnen und Schüler, die ein Gymnasium oder eine Gemeinschaftsschule mit Oberstufe besuchen – im Gegensatz zu Schülerinnen und Schülern einer Grundschule, einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe oder eines Förderzentrums – nicht die Möglichkeit ein **Widerspruchsverfahren** durchzuführen, wenn der Antrag zurückgewiesen wird, weil ein solches Verfahren nicht vorgesehen ist, wenn der Ablehnungsbescheid durch eine oberste Landesbehörde, wie das für Bildung zuständige Ministerium, erlassen wird (vgl. § 68 Abs. 1 Nr. 1 VwGO).

Das **interne Überprüfungsverfahren**, d.h. die Einholung einer Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde im Falle der Nichtanerkennung der Lese-Rechtschreib-Schwäche, wird eingeführt, damit auch zukünftig, so wie **bisher auch, die Schulaufsichtsbehörde eingebunden** ist, wenn Notenschutz wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche nicht gewährt werden soll.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: VGL. § 68 ABS. 1 NR. 1 VwGO

MUSS DER NOTENSCHUTZ WEGEN EINER LESE-RECHTSCHREIB-SCHWÄCHE IM ZEUGNIS VERMERKT WERDEN?

Ja. Beschlüsse über einen gewährten Notenschutz bzw. die nicht erbrachte, nicht bewertete oder zurückhaltend gewichtete fachliche Leistung sind im Zeugnis zusätzlich zu den Fachnoten oder zu den Berichten zu vermerken, selbst wenn der Notenschutz nur für Teile des Schuljahres gewährt worden ist oder in das Zeugnis Leistungen von Fächern aus dem vorherigen Schulhalbjahr oder aus früheren Jahrgangsstufen, für welche Notenschutz gewährt wurde, einbezogen werden. **Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung selbst, d.h. Lese-Rechtschreib-Schwäche, unterbleibt.** Es wird anhand der Vorgaben des für Bildung zuständigen Ministeriums nur vermerkt, dass die Lese-und-Rechtschreibleistungen in den Noten nicht berücksichtigt worden sind. Ein Vermerk erfolgt auch dann, wenn bei Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe oder der Sekundarstufe I bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 8 der Notenschutz nur vorläufig gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 NuNVO, d.h. bereits vor Abschluss des LRS-Anerkennungsverfahrens, gewährt wird.
§ 16 ABS. 3 SATZ 4 SCHULG I. V. M. § 4 ABS. 9 NuNVO I. V. M. § 7 ABS. 1 NR. 2 ZVO

Anmerkung: Die Rechtslage bzgl. der Zeugnisvermerke ist beim Nachteilsausgleich anders als beim Notenschutz. **Die Gewährung von Nachteilsausgleich wird im Zeugnis nicht aufgeführt.**

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: VGL. § 2 ABS. 4 NuNVO

GILT DER NOTENSCHUTZ WEGEN EINER LESE-RECHTSCHREIB-SCHWÄCHE AUCH FÜR ABSCHLUSSPRÜFUNGEN (ESA, MSA, ABITUR)?

Grundsätzlich ja. Der Notenschutz wird gewährt, indem von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Lernstanderhebungen, Prüfungen und Abschlussprüfungen abgesehen wird.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 4 ABS. 2 SATZ 1 NuNVO

Aber zu beachten sind allerdings zwei Besonderheiten:

- In der **Sekundarstufe II** wird Notenschutz nur wegen einer Rechtschreibschwäche **in Form einer zurückhaltenden Gewichtung** gewährt. In **anderen Fächern** kann auf **Punktabzug** wegen mangelhafter oder ungenügender Sprachrichtigkeit **verzichtet** werden.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 4 ABS. 5 SATZ 2 U. 3 NuNVO

- Die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler können **durch Antrag auf den Notenschutz verzichten**, z.B. um die Aufnahme eines entsprechenden Zeugnisvermerkes im Abschlusszeugnis zu vermeiden. Hierauf sollte die Schule vor der Abschlussprüfung hinweisen.
Hinweis: Der Zeugnisvermerk kann aber nur unterbleiben, wenn auch bzgl. der schulischen Vornoten, die in das Abschlusszeugnis einfließen, kein Notenschutzschutz gewährt worden ist.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 7 SATZ 3 NuNVO

MUSS BEI EINER SCHÜLERIN ODER EINEM SCHÜLER, BEI DER ODER DEM IN SCHLESWIG-HOLSTEIN BEREITS EINE LESE-RECHTSCHREIB-SCHWÄCHE ANERKANNT WORDEN IST, IM FALLE EINES SCHULWECHSELS EIN NEUES LRS-ANERKENNUNGSVERFAHREN DURCHGEFÜHRT WERDEN?

Nein. Nach einem Schulwechsel gilt die Entscheidung, durch welche eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt wurde, **auch im Schulverhältnis mit der aufnehmenden Schule** fort. Dies gilt allerdings nur für Entscheidungen, welche durch eine öffentliche Schule oder durch eine Schulaufsichtsbehörde in Schleswig-Holstein getroffen worden sind.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 6 NUNVO

WANN MUSS DER NOTENSCHUTZ WEGEN EINER LESE-RECHTSCHREIB-SCHWÄCHE DURCH DIE SCHULE WIEDER AUFGEHOBEN WERDEN?

Die Schule hebt den Notenschutz wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche auf, wenn

- die Voraussetzungen für die Gewährung des Notenschutzes nicht mehr vorliegen, weil die Schülerin oder der Schüler durchgehend über den Zeitraum von mehr als einem Schulhalbjahr mindestens mit der Note „ausreichend“ zu bewertende Rechtschreibleistungen erzielt hat,

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 6 SATZ 1 U. 2 NUNVO

- die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn eines neuen Schuljahres dies schriftlichen beantragen.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 6 SATZ 3 NUNVO

WER ENTSCHEIDET ÜBER DIE AUFHEBUNG EINES NOTENSCHUTZES WEGEN EINER LESE-RECHTSCHREIB-SCHWÄCHE?

Wenn der Notenschutz aufgehoben werden soll, weil die Voraussetzungen für die Gewährung nicht mehr vorliegen, bedarf es des Einverständnisses der **Schulleiterin oder des Schulleiters**, der **Klassenkonferenz** und der **qualifizierten, schulischen Fachkraft LRS**. Wenn der Notenschutz auf Antrag aufgehoben werden soll, prüft die Schulleiterin oder der Schulleiter nur, ob der **Antrag frist- und formgemäß**, d.h. Antrag in Schriftform spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn eines neuen Schuljahres, gestellt worden ist. Eine Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung des Notenschutzes erfüllt sind, erfolgt hingegen nicht.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 6 SATZ 1 NUNVO

KÖNNEN ELTERN, NACHDEM DER NOTENSCHUTZ WEGEN EINER LESE-RECHTSCHREIB-SCHWÄCHE AUF IHREN ANTRAG HIN AUFGEHOBEN WURDE, ERNEUT EIN DIE GEWÄHRUNG VON NOTENSCHUTZ WEGEN EINER LESE-RECHTSCHREIB-SCHWÄCHE BEANTRAGEN?

Ja. Ein erneutes LRS-Anerkennungsverfahren muss nicht durchgeführt werden, weil aufgrund des Antrages gemäß § 6 Abs. 7 Satz 3 NuNVO **nur der "Notenschutz"**, **nicht aber die Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche aufgehoben** worden ist. Der erneute Antrag ist allerdings zurückzuweisen, wenn mittlerweile die Voraussetzungen für die Gewährung des Notenschutzes nicht mehr vorliegen, weil die Schülerin oder der Schüler durchgehend über den Zeitraum von mehr als einem Schuljahr mindestens mit der Note "ausreichend" zu bewertende Rechtschreibleistungen erzielt hat. Die Entscheidung über die erneute Gewährung von Notenschutz wird durch die Klassenkonferenz getroffen.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 7 SATZ 3 NUNVO

MUSS BEI EINER SCHÜLERIN ODER EINEM SCHÜLER EIN NEUES LRS-ANERKENNUNGSVERFAHREN DURCHFÜHRT WERDEN, WENN NOTENSCHUTZ WEGEN EINER LESE-RECHTSCHREIB-SCHWÄCHE BEREITS VOR DEM INKRAFTTRETEN DER NUNVO AUF DER GRUNDLAGE DES LRS-ERLASSES VOM 18. AUGUST 2018 GEWÄHRT WURDE?

Nein. Soweit eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vor Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund von Verwaltungsvorschriften, insbesondere aufgrund des Erlasses „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwächen (Legasthenie)“ vom 31. August 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 437), förmlich festgestellt worden ist, gilt diese Entscheidung auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung fort.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 8 SATZ 1 NUNVO

DARF DIE SCHULE DEN AUF GRUNDLAGE DES LRS-ERLASSES VOM 31. AUGUST 2018 BEREITS VOR DEM INKRAFTTRETEN DER NUNVO GEWÄHRTEN NOTENSCHUTZ WEGEN EINER LESE-RECHTSCHREIB-SCHWÄCHE AUFHEBEN, WENN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON NOTENSCHUTZ GEMÄß § 6 ABS. 6 SATZ 2 NUNVO NICHT MEHR VORLIEGEN?

Nein. Eine Aufhebung des Notenschutzes wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche ist in diesem Fall **nur zulässig, wenn die Aufhebung des Bescheides auch vor Inkrafttreten dieser Verordnung zulässig gewesen wäre** (§§ 116, 117 LVwG i. V. m. LRS-Erlass vom 31. August 2018), oder wenn die Voraussetzungen von § 6 Absatz 6 Satz 3 erfüllt sind, d.h. die Aufhebung form- und fristgemäß **beantragt** wird.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 8 SATZ 2 NUNVO

WAS MUSS DAS SCHULAMT BEACHTEN, WENN ES DEN WIDERSPRUCH GEGEN DIE NICHTANERKENNUNG EINER LESE-RECHTSCHREIB-SCHWÄCHE ZURÜCKWEISEN MÖCHTE?

Wenn das Schulamt bei Durchführung eines Widerspruchsverfahrens zu dem Ergebnis kommt, dass keine Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegt, legt dieses den Vorgang **vor Erlass des Widerspruchsbescheides dem für Bildung zuständigen Ministerium zur Bestätigung der Entscheidung** vor. Dieses interne Prüfungsverfahren wird eingeführt, weil nunmehr nicht mehr das für Bildung zuständige Ministerium, sondern das Schulamt Widerspruchsbehörde ist, auf die Expertise des Bildungsministeriums aber weiterhin bei Entscheidungen über die Nichtanerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche zurückgegriffen werden soll.

ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFT: § 6 ABS. 2 SATZ 6 NUNVO

5 Kontaktpersonen bei Fragen

Sofern Sie Fragen oder Anmerkungen haben, können Sie sich gerne an folgende Personen im Bildungsministerium wenden:

Für pädagogische Fragen:

Frau Anna Guttmann
III 315
Tel.: 0431-988 5792
E-Mail: Anna.Guttmann@bimi.landsh.de

Für juristische Fragen:

Herrn Thore Kalinka
III 371
Tel.: 0431-988 2273
E-Mail: Thore.Kalinka@bimi.landsh.de